

# Rechtsnachfolge nach Titelschaffung im Kontext der EuGVVO

## Zugleich ein Beitrag zur Frage der internationalen Zuständigkeit für Titelergänzungsklagen

Soll ein Exekutionstitel in einem anderen Mitgliedstaat für oder gegen einen Rechtsnachfolger vollstreckt werden, kann es aufgrund unterschiedlicher nationalstaatlicher Handhabungen der Rechtsnachfolge zu systematischen Problemen kommen. Das betrifft insb Fälle, in denen ein Exekutionstitel zwar „materiell“ für oder gegen den Rechtsnachfolger Vollstreckbarkeitswirkung entfaltet, die Rechtsnachfolge allerdings aus dem Titel selbst nicht ersichtlich ist. Umstritten ist idZ auch die Frage der internationalen Zuständigkeit für Titelergänzungsklagen. Der vorliegende Beitrag untersucht diese Probleme für den Anwendungsbereich der EuGVVO.

Von Philipp Anzenberger

### Inhaltsübersicht:

- A. Problemstellung
- B. Zur Konzeption des Entscheidungswirkungstransfers im Anwendungsbereich der EuGVVO
- C. Rechtsnachfolge und Vollstreckbarkeit im nationalen Recht des Ursprungsmitgliedstaats
  1. Mögliche Handhabungsarten der Rechtsnachfolge im Ursprungsmitgliedstaat
  2. Rechtsnachfolge nach Titelschaffung im österreichischen Recht
  3. Konsequenzen der Anordnung von zusätzlichen Voraussetzungen für die Wirkungserstreckung im Ursprungsmitgliedstaat
- D. Geltendmachung der aus dem Titel nicht ersichtlichen Rechtsnachfolge im Vollstreckungsmitgliedstaat
  1. Anwendbarkeit des nationalen Zwangsvollstreckungsrechts
  2. Zwischenergebnis
- E. Zur internationalen Zuständigkeit für Wirkungserstreckungs- und Titelergänzungsklagen
  1. Allgemeines und Problemstellung
  2. Titelergänzungsklagen
  3. Wirkungserstreckungsklagen
- F. Zusammenschau

### A. Problemstellung

Das Phänomen der Rechtsnachfolge nach Titelschaffung kann in der Praxis des grenzüberschreitenden Urteilsverkehrs immer wieder Probleme bereiten. Denn während die einzelnen nationalstaatlichen Rechtsordnungen in ihrem eigenen „Wirkungskreis“ hierfür in der Regel kohärente Lösungsmechanismen vorsehen, kann es an der Schnittstelle der jeweiligen Zivilverfahrensrechte zu systematischen Bruchlinien kommen. Im vorliegenden Beitrag soll daher für den Anwendungsbereich der EuGVVO dargestellt werden, wie mit einer Rechtsnachfolge nach Titelschaffung im grenzüberschreitenden Kontext umzugehen ist. Dazu werden ne-

ben einem Blick auf die Funktionsweise des Entscheidungswirkungstransfers nach der EuGVVO auch eine Betrachtung der möglichen nationalstaatlichen Konzeptionen der Rechtsnachfolge nach Titelschaffung sowie der Geltendmachung dieser Rechtsnachfolge im Vollstreckungsmitgliedstaat notwendig sein. Auch auf die Frage der internationalen Zuständigkeit für Titelergänzungsklagen ist idZ einzugehen.

### B. Zur Konzeption des Entscheidungswirkungstransfers im Anwendungsbereich der EuGVVO

Der grenzüberschreitende Transfer von Entscheidungswirkungen erfolgt traditionell (auch im Anwendungsbereich der EuGVVO) durch die Rechtsfigur der Anerkennung.<sup>1)</sup> Die Anerkennung der Entscheidungswirkungen vollzieht sich dabei gem Art 36 EuGVVO *ipso iure*,<sup>2)</sup> wobei aufgrund der herrschenden Theorie

1) Geimer in Geimer/Schütze (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht – Kommentar<sup>4</sup> (2020) Art 36 EuGVVO Rz 71; Neumayr in Mayr (Hrsg), Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts (2017) Rz 3.868; Neumayr, Aktuelle Entwicklungen bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, in Clavara/Kapp/Mohr (Hrsg), Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Exekutionsrecht – Jahrbuch 2017 (2017) 337 (338); Nunner-Krautgasser, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – Dogmatische Grundfragen, ÖJZ 2009, 793 (796ff); Nunner-Krautgasser, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsbeziehungen zwischen Österreich und der Türkei, in Gedächtnisschrift Konuralp (2009) 705 (706); Oberhammer in Stein/Jonas (Hrsg), Kommentar zur Zivilprozessordnung X<sup>22</sup> (2011) Vor Art 32 bis Art 56 EuGVVO Rz 2; OGH 4 Ob 230/18 d JBl 2019, 591.

2) Etwa Kodek in Czernich/Kodek/Mayr (Hrsg), Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht – Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO 2012) und Übereinkommen von Lugano 2007<sup>4</sup> (2015) Art 36 EuGVVO Rz 25; Loyal in Wieczorek/Schütze (Hrsg), Zivilprozessordnung und Nebengesetze – Großkommentar XIII<sup>4</sup> (2017) Art 36 EuGVVO Rz 27; Neumayr in Mayr, Hb EuZVR Rz 3.893; Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht<sup>4</sup> (2018) 114; Oberhammer in Stein/Jonas, ZPO X<sup>22</sup> Art 33 EuGVVO Rz 1; Oberhammer, Anerkennung ausländischer Entscheidungen und Instanzenzug, eoclex 2018, 323 (323).

ZfRV 2021/26

Art 39, 41  
EuGVVO;  
§§ 9f EO

Rechtsnachfolge;  
Vollstreckbarkeit;  
Entscheidungswirkungstransfer;  
Titelergänzungsklage;  
internationale Zuständigkeit

der **Wirkungserstreckung**<sup>3)</sup> bei abweichenden Konzeptionen der Entscheidungswirkungen (etwa eines divergierenden Umfangs der materiellen Rechtskraft) grundsätzlich<sup>4)</sup> die Ausgestaltung im Ursprungsmitgliedstaat maßgeblich und von den anderen Mitgliedstaaten als solche hinzunehmen ist. Während die Entscheidungswirkung der Vollstreckbarkeit nach der „alten“ EuGVVO im Vollstreckungsmitgliedstaat noch mit gesonderter Vollstreckbarerklärung verliehen werden musste (vgl Art 38 EuGVVO aF), sind Entscheidungen nach der neu gefassten EuGVVO nunmehr in allen Mitgliedstaaten zu vollstrecken, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf (Art 39 Abs 1 EuGVVO).<sup>5)</sup> Im jüngeren Schrifttum mehrten sich denen die Stimmen, die zutreffend vom überkommenen „Trennungsdogma“ abrücken wollen und einer **Anerkennung der Vollstreckbarkeitswirkung** das Wort reden.<sup>6)</sup> Für die hier relevante Frage der Ausgestaltung der Vollstreckbarkeitswirkung wird aber – unabhängig von der „Methode“ des Wirkungstransfers – zu Recht herrschend vertreten, dass sie sich in **Art und Umfang nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats** bestimmt.<sup>7)</sup> Dieser Grundsatz mag in Randbereichen (et-

wa bei im Vollstreckungsmitgliedstaat unbekanntem Maßnahmen, die gem Art 54 Abs 1 EuGVVO anzupassen sind) zwar nur näherungsweise verwirklicht sein, für die Frage der Rechtsnachfolge ergeben sich idZ aber grundsätzlich<sup>8)</sup> keine weiteren Probleme. Vielmehr kann gesagt werden: Wenn eine Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat auch gegen Dritte (etwa einen Einzel- oder einen Gesamtrechtsnachfolger) Vollstreckbarkeitswirkung entfaltet, dann ist sie **gem Art 39 EuGVVO auch in den übrigen Mitgliedstaaten gegen den Rechtsnachfolger zu vollstrecken**. Entscheidend ist insofern die nationalstaatliche Ausgestaltung der subjektiven Grenzen der Entscheidungswirkung „Vollstreckbarkeit“ im Ursprungsmitgliedstaat.

### C. Rechtsnachfolge und Vollstreckbarkeit im nationalen Recht des Ursprungsmitgliedstaats

#### 1. Mögliche Handhabungsarten der Rechtsnachfolge im Ursprungsmitgliedstaat

Soll nun ein Titel in einem anderen Mitgliedstaat für oder gegen einen Rechtsnachfolger vollstreckt werden, ist also zunächst zu klären, wie der **Ursprungsmitgliedstaat mit dem Phänomen der Rechtsnachfolge nach Titelschaffung** umgeht. Denkbar wären dabei neben einem *Ipso-iure*-Übergang der Vollstreckbarkeitswirkung (wie dies bspw zu Art 477 des italienischen *Codice di procedura civile* [Zivilprozessgesetzbuch]<sup>9)</sup> oder zu Art 32 des kroatischen *Ovršni zakon* [Durchsetzungsgesetz]<sup>10)</sup> vertreten wird) etwa auch die Wirkungserstreckung durch richterliche Entscheidung (wie dies etwa ein Teil der deutschen Lehre zu §§ 727 und 731 dZPO vertritt),<sup>11)</sup> der Übergang durch Erfüllung sonstiger Tatbestandsmerkmale (so kann ein niederländischer Titel gem § 431a des *Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering* [Zivilprozessordnung] in gewissen Konstellationen ab bloßer Zustellung der Information über die Rechtsnachfolge an die Gegenpartei vollstreckt werden)<sup>12)</sup> oder gar die Notwendigkeit der Erwirkung einer gänzlich neuen meritor-

3) Etwa *Gottwald* in *Rauscher/Krüger* (Hrsg), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen III<sup>6</sup> (2022) Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 12; *Klicka/Leupold*, Deutsche Musterfeststellungsklage und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung, VbR 2018, 208 (215); *Kodek in Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht<sup>4</sup> Art 36 EuGVVO Rz 32; *Loyal in Wiczorek/Schütze*, ZPO<sup>4</sup> Art 36 EuGVVO Rz 10; *Neumayr in Mayr*, Hb EuZVR Rz 3.907; *Nunner-Krautgasser*, Die Anerkennung und Vollstreckung englischer freezing injunctions in Österreich, ÖBA 2010, 794 (797); *Oberhammer in Stein/Jonas*, ZPO X<sup>22</sup> Art 33 EuGVVO Rz 10; *Oberhammer*, *ecolex* 2018, 323; *Rassi in Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/2<sup>3</sup> (2020) Art 36 EuGVVO 2012 Rz 17.

4) Vgl aber die vielbeachtete Entscheidung EuGH C-456/11, *Gothaer Allgemeine Versicherung/Samskip*, in der der EuGH die Tür zu einem europäischen Rechtskraftbegriff – nicht unbedenklich – ein Stück weit geöffnet hat; siehe dazu die kritischen Anmerkungen bei *Bach*, *Deine Rechtskraft? Meine Rechtskraft!* Zur Entscheidung des EuGH, den unionsrechtlichen Rechtskraftbegriff auf zivilrechtliche Entscheidungen nationaler Gerichte anzuwenden, *EuZW* 2013, 56; *Garber in Vorwerk/Wolf* (Hrsg), Beck'scher Online-Kommentar ZPO<sup>42</sup> (2021) Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 40; *Peiffer/Peiffer in Geimer/Schütze* (Hrsg), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen – Loseblatt (ab 1997) Art 36 VO (EU) Nr 1215/2012 Rz 28; *Roth*, Europäischer Rechtskraftbegriff im Zuständigkeitsrecht? IPRax 2014, 136; *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/2<sup>3</sup> Art 45 EuGVVO 2012 Rz 98; *Schack*, Europäische Rechtskraft? in FS Geimer (2017) 612; *Stadler in Musielak/Voit* (Hrsg), Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz<sup>16</sup> (2021) Art 36 EuGVVO Rz 2a.

5) Siehe zu dieser Systemumstellung etwa *Mankowski in Rauscher* (Hrsg), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/IZPR – Kommentar I<sup>5</sup> (2020) Art 39 Brüssel Ia-VO Rz 1; *Mäsch in Kindl/Meller-Hannich* (Hrsg), Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung<sup>4</sup> (2021) Art 39 Brüssel Ia-VO Rz 1; *Peiffer/Peiffer in Geimer/Schütze*, IRV Art 39 VO (EU) Nr 1215/2012 Rz 1.

6) *Althammer/Wolber*, Grenzüberschreitende Vollstreckung deutscher Ordnungsgeldbeschlüsse in Europa und nationale Vollstreckungsverjährung, IPRax 2016, 51 (56); *Geimer*, Unionsweite Titelvollstreckung ohne Exequatur nach der Reform der Brüssel I-Verordnung, in FS Schütze (2015) 109 (113); *Geimer in Zöller* (Hrsg), Zivilprozessordnung<sup>33</sup> (2020) Art 36 EuGVVO Rz 2; *Ulrici*, Anerkennung und Vollstreckung nach Brüssel Ia, JZ 2016, 127 (131); wohl auch *Neumayr in Mayr*, Hb EuZVR Rz 3.896; ähnlich *Thöne*, Der Abschied vom Exequatur, GPR 2015, 149 (149f); **aA** hingegen etwa *Peiffer/Peiffer in Geimer/Schütze*, IRV Art 36 VO (EU) Nr 1215/2012 Rz 37; *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar V/2<sup>3</sup> Art 36 EuGVVO 2012 Rz 23 (gegenteilig allerdings bei Art 39 EuGVVO 2012 Rz 10).

7) *Geimer*, Das Anerkennungsregime der neuen Brüssel I-Verordnung (EU) Nr 1215/2012, in FS Torggler (2013) 311 (313 und 324); *Mankowski in Rauscher*, EuZPR/EuIPR<sup>5</sup> Art 39 Brüssel Ia-VO Rz 56; *Plavec*, Die Abschaffung des Exequaturverfahrens durch die Neufassung der EuGVVO, *ecolex* 2015, 9 (9); *Rassi in Fasching/Ko-*

*necny*, Kommentar<sup>3</sup> V/2 Art 39 EuGVVO 2012 Rz 11ff; *Senoner/Weber-Wilfert*, EuGVVO neu – praxisrelevante Aspekte – Neue Regeln für die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung bei Verfahren ab 10. 1. 2015, RZ 2015, 50 (52); vgl auch *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht<sup>8</sup> (2021) Rz 1110.

8) In außergewöhnlichen Fällen mag die *Ordre-public*-Schranke hier eine Rolle spielen, dies kann für die weiteren Überlegungen aber außer Betracht bleiben.

9) *Giussani*, Cross Border Enforcement of Monetary Claims – Interplay of Brussels Ia Regulation and National Rules – National Report: Italy (2018) 14f, abrufbar unter [www.pf.um.si/site/assets/files/3539/national\\_report\\_italy.pdf](http://www.pf.um.si/site/assets/files/3539/national_report_italy.pdf) (abgerufen am 14. 11. 2021).

10) *Kunda*, National report for Croatia (2018) 15f, abrufbar unter [www.pf.um.si/site/assets/files/3539/national\\_report\\_croatia.pdf](http://www.pf.um.si/site/assets/files/3539/national_report_croatia.pdf) (abgerufen am 14. 11. 2021).

11) *Lackmann in Musielak/Voit*, ZPO<sup>18</sup> § 731 ZPO Rz 1; *Ulrici in Vorwerk/Wolf*, BeckOK ZPO<sup>42</sup> § 731 ZPO Rz 1; *Wolfsteiner in Rauscher/Krüger* (Hrsg), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen II<sup>6</sup> (2020) § 727 ZPO Rz 1.

12) *Fernhout*, Cross Border Enforcement of Monetary Claims – Interplay of Brussels Ia Regulation and National Rules – National Report: The Netherlands (2018) 10, abrufbar unter [www.pf.um.si/site/assets/files/3539/national\\_report\\_the\\_netherlands.pdf](http://www.pf.um.si/site/assets/files/3539/national_report_the_netherlands.pdf) (abgerufen am 14. 11. 2021).

schen Entscheidung für oder gegen den Rechtsnachfolger.

## 2. Rechtsnachfolge nach Titelschaffung im österreichischen Recht

Im **österreichischen Schrifttum** wurde diese Frage insb bei der Diskussion um **Rechtsnatur und Rechtsschutzbegehren der Titelergänzungsklage** (§ 10 EO) behandelt. Denn die Klassifikation der Titelergänzungsklage als Leistungsklage, als Rechtsgestaltungsklage oder als Feststellungsklage hängt naturgemäß stark mit den zuvor angesprochenen Auswirkungen einer Rechtsnachfolge auf die Entscheidungswirkungen zusammen: Der von *Walker*<sup>13)</sup> und in jüngerer Zeit von *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*<sup>14)</sup> und *Rechberger/Oberhammer*<sup>15)</sup> vertretenen Sichtweise der Titelergänzungsklage als **Leistungsklage** liegt etwa die Auffassung zugrunde, dass auch im Titelergänzungsverfahren ermittelt werden müsse, ob gegenüber der Person, die vom betreibenden Gläubiger als Rechtsnachfolger bezeichnet wird, ein materieller Anspruch (und nicht bloß ein „Vollstreckungsanspruch“) bestehe.<sup>16)</sup> Denn die Leistungsklage sei eben das von der Rechtsordnung vorgesehene Instrument zur Erwirkung eines vollstreckbaren Titels. Normativ betrachtet könne es keinen Unterschied machen, ob der Gläubiger nun gar keinen Exekutionstitel oder aber ein Instrument in Händen halte, das zwar abstrakt betrachtet ein vollstreckbarer Titel nach § 1 EO sein könnte, dem es aber an konkreter Vollstreckbarkeit mangle, weil es gegen den Rechtsvorgänger gerichtet ist.<sup>17)</sup> Die Rechtskraft des ursprünglichen Titels stehe einer solchen neuerlichen Leistungsklage nicht entgegen, weil es sich ja um *nova producta* handle.<sup>18)</sup> Demgegenüber deuten etwa *Heller/Berger/Stix*,<sup>19)</sup> *Petschek*,<sup>20)</sup> *Petschek/Stagel*<sup>21)</sup> und *Pollak*<sup>22)</sup> die Titelergänzungsklage als **Rechtsgestaltungsklage**. Sie schaffe nämlich ein Rechtsverhältnis (den „Vollstreckungsanspruch“) in Bezug auf die Parteien und regle insofern, ob zwischen den Parteien eine Exekution zulässig sei.<sup>23)</sup> Um eine Feststellungsklage könne es sich schon deswegen nicht handeln, weil eben gerade kein bestehendes Recht oder Rechtsverhältnis festgestellt, sondern ein solches Rechtsverhältnis (der „Vollstreckungsanspruch“) neu geschaffen werde.<sup>24)</sup> Die wohl herrschende – etwa von *Binder*,<sup>25)</sup> *Holzhammer*,<sup>26)</sup> *Jakusch*,<sup>27)</sup> *Neumayr/Nunner-Krautgasser*,<sup>28)</sup> *Schneider*<sup>29)</sup> und der Rechtsprechung<sup>30)</sup> vertretene – Ansicht versteht die Titelergänzungsklage hingegen als **Feststellungsklage**. Dies wird damit begründet, dass sich schon am Wortlaut von § 7 Abs 2, § 8 Abs 2 und § 9 EO zeige, dass mit den dort geforderten Urkunden bloß der Beweis des Bestehens des „Vollstreckungsanspruchs“ erbracht, dieser aber nicht konstitutiv geschaffen werden solle.<sup>31)</sup> Der vorhandene Titel sei zwar ungenau (bei unbestimmten Titeln) oder nicht mehr zutreffend (bei Rechtsnachfolge), er enthalte aber bereits den nötigen Leistungsausspruch und müsse lediglich ergänzt werden.<sup>32)</sup> Das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung (§ 228 ZPO) sei schon dadurch gegeben, dass der urkundliche Nachweis nach § 9 EO nicht erbracht werden könne.<sup>33)</sup>

Das systematische Argument der **herrschenden Ansicht überzeugt**: Tatsächlich ergeht in jenen Fällen, in welchen gem § 9 EO die Rechtsnachfolge durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden kann, gerade keine spruchmäßige Entscheidung über die Frage der Rechtsnachfolge; vielmehr wird schlicht dem Exekutionsantrag stattgegeben. Dass die „materielle“ Frage der Entfaltung von Drittwirkungen (auf Rechtsnachfolger) aber davon abhängen soll, ob die Rechtsnachfolge durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden bewiesen werden kann (§ 9 EO; in diesem Fall muss mangels spruchmäßiger Rechtsgestaltung wohl von einer *Ipso-iure*-Wirkungserstreckung gegen die Rechtsnachfolger ausgegangen werden) oder in einem gesonderten Erkenntnisverfahren zu klären ist (§ 10 EO), ist wenig plausibel. Vielmehr ist unabhängig von der Beweislage davon auszugehen, dass sich die **Entscheidungswirkung der Vollstreckbarkeit** bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsmerkmale **eo ipso auf den Rechtsnachfolger erstreckt**<sup>34)</sup> und die Titelergänzungsklage nach § 10 EO daher eine Feststellungsklage darstellt. Für die Frage der grenzüberschreitenden Titelvollstreckung bedeutet die *Ipso-iure*-Wirkungserstreckung auf den Rechtsnachfolger, dass eine österreichische Entscheidung gem Art 39 EuGVVO auch in **allen anderen Mitgliedstaaten für und gegen den Rechtsnachfolger zu vollstrecken** ist.

## 3. Konsequenzen der Anordnung von zusätzlichen Voraussetzungen für die Wirkungserstreckung im Ursprungsmitgliedstaat

Sieht das Recht des Ursprungsmitgliedstaats hingegen **keine automatische Erstreckung der Vollstreckbarkeit**

- 
- 13) *Walker*, Österreichisches Exekutionsrecht<sup>4</sup> (1932) 97.  
 14) *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Der vollstreckbare Notariatsakt (1994) 29ff.  
 15) *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht<sup>5</sup> (2009) Rz 117.  
 16) *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Notariatsakt 30; dies ausdrücklich ablehnend OGH 5 Ob 41/09d.  
 17) *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Notariatsakt 32.  
 18) *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht<sup>5</sup> Rz 117; *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Notariatsakt 31.  
 19) *Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur Exekutionsordnung I<sup>4</sup> (1969) 248ff.  
 20) *Petschek*, Zivilprozessrechtliche Streitfragen (1933) 167.  
 21) *Petschek/Stagel*, Der österreichische Zivilprozeß – Eine systematische Darstellung (1963) 255.  
 22) *Pollak*, System des Österreichischen Zivilprozeßrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes I<sup>2</sup> (1930) 24.  
 23) *Heller/Berger/Stix*, Kommentar<sup>4</sup> 248ff.  
 24) *Heller/Berger/Stix*, Kommentar<sup>4</sup> 249; *Petschek*, Streitfragen 166.  
 25) *Binder in Deixler-Hübner* (Hrsg), Exekutionsordnung – Kommentar I (2020) § 10 EO Rz 3f.  
 26) *Holzhammer*, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht<sup>4</sup> (1993) 17.  
 27) *Jakusch in Angst/Oberhammer* (Hrsg), Kommentar zur Exekutionsordnung<sup>3</sup> (2015) § 10 EO Rz 3.  
 28) *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht<sup>4</sup> 104.  
 29) *Schneider*, Bürgschaft – Rechtskraft und materielle rechtliche Nebenwirkungen (2019) 305ff.  
 30) Etwa OGH 3 Ob 188/02x; 3 Ob 162/13i; 3 Ob 38/15g; 3 Ob 238/18y; RIS-Justiz RS0000429.  
 31) *Jakusch in Angst/Oberhammer*, Kommentar<sup>3</sup> § 10 EO Rz 3.  
 32) *Schneider*, Bürgschaft 307.  
 33) *Binder in Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung I § 10 EO Rz 3a; *Schneider*, Bürgschaft 308.  
 34) So schon *Schneider*, Bürgschaft 306f.

keitswirkung für oder gegen den Rechtsnachfolger vor, so tritt in konsequenter Anwendung des Art 39 EuGVVO so lange keine Vollstreckbarkeit in den übrigen Mitgliedstaaten ein, bis sie im Ursprungsmitgliedstaat hergestellt ist. Denkbar ist dabei die Variante, dass das Recht des Ursprungsmitgliedstaats **überhaupt keine Möglichkeit des Übergangs der Vollstreckbarkeitswirkung** auf den Rechtsnachfolger vorsieht. In einem solchen Fall wäre gegen den Rechtsnachfolger (der dann auch nicht von der materiellen Rechtskraft erfasst sein kann) schlicht eine neue Entscheidung zu erwirken, die in weiterer Folge – zumal im Titel bereits der Rechtsnachfolger als Berechtigter oder Verpflichteter genannt ist – gem Art 39 EuGVVO in allen anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar ist. Die andere denkbare Variante besteht darin, dass nach den Bestimmungen des Ursprungsmitgliedstaats Wirkungserstreckung durch die **Erfüllung gewisser besonderer Voraussetzungen** ohne Entscheidungscharakter (etwa – wie in den Niederlanden<sup>35)</sup> – die Zustellung einer entsprechenden Information an die Gegenpartei) **oder** durch die **Erwirkung einer rechtsgestaltenden Titelergänzungsentscheidung** erfolgt. Relativ unproblematisch ist dabei der Fall, wonach der Übergang der Vollstreckbarkeitswirkung ohne eigenständiges Erkenntnisverfahren eintritt. Der Inhaber des Titels kann in diesem Fall schlicht die entsprechenden (Verfahrens-)Schritte im Ursprungsmitgliedstaat veranlassen und auf diese Weise die Wirkungserstreckung herbeiführen. Ist hingegen ein gänzlich neues Erkenntnisverfahren vorgesehen, so stellt sich die umstrittene Frage der **internationalen Zuständigkeit für Titelergänzungsklagen**, die in Abschnitt E. noch genauer beleuchtet wird.

#### D. Geltendmachung der aus dem Titel nicht ersichtlichen Rechtsnachfolge im Vollstreckungsmitgliedstaat

##### 1. Anwendbarkeit des nationalen Zwangsvollstreckungsrechts

Soweit das Recht des Ursprungsmitgliedstaats entweder eine *Ipsa-iure*-Wirkungserstreckung auf den Rechtsnachfolger vorsieht oder diese Rechtsnachfolge an bestimmte Tatbestandsmerkmale knüpft, deren Vorliegen allerdings nicht in eine formelle Berichtigung oder Ergänzung des Titels mündet, so stellt sich die Frage, wie der Vollstreckungsmitgliedstaat damit umgehen kann. Zu klären ist also, wie mit Exekutionstiteln zu verfahren ist, die zwar „materiell“ auch für oder gegen den Rechtsnachfolger vollstreckbar sind, dies aber als solches – nachdem die Rechtsnachfolge erst nach Titelschaffung erfolgt ist – aus dem Titel nicht ersichtlich ist. Die EuGVVO selbst enthält zu dieser Frage keine ausdrücklichen Anordnungen, sodass an sich gem Art 41 Abs 1 EuGVVO die jeweiligen **nationalstaatlichen Bestimmungen des Vollstreckungsmitgliedstaats** zur Anwendung gelangen. Interessant ist idZ, dass das (im Wesentlichen die Funktion einer Vollstreckbarkeitsbestätigung erfüllende) **Formblatt nach Art 53 EuGVVO** in Punkt 4.4.2. eine Spezifikation hinsichtlich des Personenkreises enthält, gegen den die Entscheidung voll-

streckbar ist („Ja, aber nur gegenüber folgender/folgenden Person[en] [bitte angeben]“). Ob damit aber auch Fälle der Rechtsnachfolge erfasst sein sollen, lässt sich schon deswegen in Zweifel ziehen, weil auf diese Weise ja nur Fälle der Rechtsnachfolge auf Seite des Verpflichteten, nicht hingegen auf Seite des betreibenden Gläubigers erfasst sein könnten, und man annehmen darf, dass der Europäische Gesetzgeber für beide Fälle entsprechende Unterpunkte vorgesehen hätte, wenn er auch dieses Phänomen im Formblatt hätte abbilden wollen. In jedem Fall entfaltet die Bescheinigung nach Art 53 EuGVVO keine Bindungswirkung für das Zweitgericht im Vollstreckungsmitgliedstaat,<sup>36)</sup> sodass selbst bei entsprechender Angabe im Formblatt im Vollstreckungsmitgliedstaat die Vorlage weiterer Urkunden oder gar einer Titelergänzungsentscheidung verlangt werden kann. Es bleibt daher dabei, dass sich die Frage des Nachweises der Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Vollstreckungsmitgliedstaats richtet (und dahingehende Angaben im Formblatt allenfalls Beweisfunktion in einem entsprechenden Verfahren haben können).

Sieht nun das Zwangsvollstreckungsrecht des Vollstreckungsmitgliedstaats die Möglichkeit vor, **im Vollstreckungsverfahren selbst den Nachweis der Rechtsnachfolge** zu erbringen (wie das etwa in § 9 EO der Fall ist), so hat der betreibende Gläubiger gem Art 41 Abs 1 EuGVVO im Einklang mit den nationalen Bestimmungen die entsprechenden Verfahrensschritte einzuhalten. Komplizierter ist die Situation, wenn der Vollstreckungsmitgliedstaat (vergleichbar mit § 10 EO) ein **eigenes Erkenntnisverfahren** für die Klärung der Rechtsnachfolge verlangt. Ein solches kann im Vollstreckungsmitgliedstaat nämlich überhaupt nur dann eröffnet werden, wenn dessen **internationale Zuständigkeit** für die entsprechende Titelergänzungsklage gegeben ist (dazu gleich im Anschluss).

##### 2. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis können folgende Konstellationen der Handhabung einer Rechtsnachfolge nach Titelschaffung festgehalten werden:

1. Eine Wirkungserstreckung ist im Ursprungsmitgliedstaat **nicht vorgesehen**. Der Berechtigte muss daher eine neue Leistungsklage erheben.
2. Eine Wirkungserstreckung ist im Ursprungsmitgliedstaat an das **Vorliegen gewisser formeller Schritte** geknüpft.
  - a) Die Formalvoraussetzungen können **ohne ein neues Erkenntnisverfahren** erfüllt werden.
  - b) Die Wirkungserstreckung muss **im Rahmen eines neuen Erkenntnisverfahrens** (rechtsgestaltend) bewirkt werden.
3. Eine Wirkungserstreckung erfolgt im **Ursprungsmitgliedstaat ipso iure**.

35) Siehe oben in Abschnitt C.1.

36) EuGH C-619/10, *Trade Agency*; *Kodek*, EuGVVO 2012 – neue Regeln für die internationale Urteilsanerkennung und -vollstreckung, *Zak* 2014, 423 (425); *Peiffer/Peiffer* in *Geimer/Schütze*, IRV Art 53 VO (EU) 1215/2012 Rz 12; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/2<sup>3</sup> Art 53 EuGVVO 2012 Rz 13.

Soweit die Rechtsnachfolge nicht aus dem Titel selbst ersichtlich ist (was insb in den Fällen 2a und 3 denkbar ist), richtet sich die Frage der entsprechenden Geltendmachung im Exekutionsverfahren nach dem Vollstreckungsrecht des Zielmitgliedstaats (Art 41 Abs 1 EuGVVO). Als prototypische Fälle sind hier die **Möglichkeit der Geltendmachung im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens** auf der einen und die **Notwendigkeit eines gesonderten Erkenntnisverfahrens** auf der anderen Seite zu nennen.

## E. Zur internationalen Zuständigkeit für Wirkungserstreckungs- und Titelergänzungsklagen

### 1. Allgemeines und Problemstellung

Zu klären bleibt, wie die **internationale Zuständigkeit** für die zuvor genannten Erkenntnisverfahren ausgestaltet ist. Nach dem Schrifttum soll die österreichische Titelergänzungsklage – zumindest soweit damit eine Rechtsnachfolge festgestellt werden soll – dabei nicht unter den ausschließlichen Zuständigkeitstatbestand des Art 24 Z 5 EuGVVO („Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung von Entscheidungen zum Gegenstand haben“) zu subsumieren sein, weil durch die Titelergänzung erst die Voraussetzungen für die Exekutionsbewilligung geschaffen würden.<sup>37)</sup> Die internationale Zuständigkeit für Titelergänzungsklagen müsse vielmehr nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten (Art 4 Abs 1 EuGVVO) ermittelt werden.<sup>38)</sup>

Bevor zu dieser Frage Argumente und Lösungswege diskutiert werden können, erscheint es hilfreich, den Blick auf die sich hier eröffnenden Problemstellungen zu schärfen. Denn wenngleich die einzelnen Nationalstaaten das Phänomen der Rechtsnachfolge nach Titelschaffung innerhalb ihres Systems durchwegs konsistent lösen, können sich – aufgrund der Verschiedenheit der nationalen Systeme – im internationalen Rechtsverkehr teils erhebliche **Bruchlinien** auftun: Als Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen soll dabei der Fall einer Rechtsnachfolge auf Verpflichtetenseite dienen, wobei zu Zwecken der Anschaulichkeit jede der interessierenden Personen (der Kläger und nunmehrige betreibende Gläubiger A, der zuvor beklagte Rechtsvorgänger B sowie der nunmehrige Rechtsnachfolger auf Verpflichtetenseite C) ihren allgemeinen Gerichtsstand in einem jeweils anderen Mitgliedstaat ( $A_1$ ,  $B_1$  und  $C_1$ ) hat und das Vermögen, das in Exekution gezogen werden soll, in Mitgliedstaat  $D_1$  belegen ist. Verortete man den Gerichtsstand für Titelergänzungsklagen tatsächlich am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten, so könnte es – wie bereits das hier beschriebene Ausgangsbeispiel zeigt – vorkommen, dass weder der Ursprungsmitgliedstaat noch der Vollstreckungsmitgliedstaat für diese Klage international zuständig sind. Nun ist es aber durchaus denkbar, dass der Wohnsitzmitgliedstaat  $B_1$  des beklagten Rechtsvorgängers B keine Klage kennt, wie sie entweder zur Bewirkung einer rechtsgestaltenden Wirkungserstreckung (wie in Variante 2b des vorigen Abschnitts beschrieben) im Ursprungsmitgliedstaat  $A_1$  oder zum Beleg ei-

ner *Ipsa-iure*-Wirkungserstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat  $D_1$  notwendig sein könnte. Unzulässig wäre hier freilich die Forderung, das Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten im Mitgliedstaat  $C_1$  habe eben eine Entscheidung zu fällen, die den Vorgaben von  $A_1$  oder  $D_1$  entspricht. Denn beim „Anspruch auf Titelergänzung“ handelt es sich wohl um ein verfahrensrechtliches Recht, das konsequenterweise der *lex fori* unterliegen muss.<sup>39)</sup> Die Gegenmeinung hätte das für die Titelergänzung anwendbare Recht wohl nach internationalem Privatrecht zu ermitteln und auch in verfahrensrechtlich „nationalen“ Fällen (gemeint: wenn sowohl das Titelverfahren als auch das Exekutionsverfahren im selben Mitgliedstaat – etwa Österreich – situiert sind) die Frage der Titelergänzung allenfalls nach ausländischem Sachrecht (und gerade nicht nach §§ 9 und 10 EO) zu lösen. Derartiges wird aber zu Recht nicht vertreten. Bereits anhand dieses Beispiels zeigt sich, dass überall dort Schwierigkeiten auftauchen können, wo der im Ursprungs- oder Vollstreckungsmitgliedstaat verfügbare und **notwendige Rechtsbehelf im Verfahrensrecht des zuständigen Mitgliedstaats schlichtweg nicht existiert**. Dieselben Bruchlinien entstehen im Übrigen **auch bei jeder anderen Pauschalzuordnung** der Zuständigkeit – etwa beim Gerichtsstand der Zwangsvollstreckung (was sich mit Art 24 Z 5 EuGVVO begründen ließe) oder bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats (was wohl einer etwas kreativeren Rechtfertigung bedürfte).

Das wahre Problem scheint bei genauerer Betrachtung in der **unterschiedlichen Verortung** (und technischen Handhabung) **der Überprüfung der Rechtsnachfolge** innerhalb der Zivilverfahrensrechte der einzelnen Mitgliedstaaten und der **mangelnden Harmonisierung der Schnittstelle** zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren im grenzüberschreitenden Urteilsverkehr zu bestehen. Gepaart mit der Klassifikation dieser „Ansprüche“ als Verfahrensrecht (und der damit verbundenen Relevanz der *lex fori*) und dem Fehlen von entsprechenden Bestimmungen im internationalen Zuständigkeitsrecht entsteht – zumindest *prima vista* – eine Rechtslage, die mit einer pauschalen Zuständigkeitsbeurteilung kaum befriedigend in den Griff zu bekommen ist. Ein möglicher erster Schritt in Richtung einer Lösung dieses Problems könnte daher in der **gedanklichen Trennung der in Frage stehenden Erkenntnisverfahren** in jene, mit welchen eine *ipso iure* eingetretene Wirkungserstreckung bloß zu Zwecken der Zwangsvollstreckung nachgewiesen wer-

37) OGH 5 Ob 41/09 d; *Binder* in *Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung I § 10 EO Rz 27 a; *Schneider*, Bürgschaft 400ff; *Simotta* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/1<sup>2</sup> (2008) Art 22 EuGVO Rz 169; ebenso *Geroldinger* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer* (Hrsg), Internationales Zivilverfahrensrecht Art 22 EuGVVO Rz 157 (wobei er – wie schon *Burgstaller/Neumayr* in der Voraufgabe – die Anwendbarkeit auf Titelergänzungsklagen, die der Verdeutlichung unbestimmter Titel dienen, wohl für möglich hält).

38) So schon OGH 5 Ob 41/09 d.

39) Vgl etwa *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht<sup>8</sup> (2020) Rz 319; *Hau*, Enforcement Shopping im Binnenmarkt, in FS Schilken (2015) 705 (710); *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR<sup>5</sup> I Art 41 Brüssel Ia-VO Rz 4; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht<sup>9</sup> (2020) § 1 Rz 1.42.

den soll (in weiterer Folge zu Unterscheidungszwecken: „**Titelergänzungsklage**“), und solche, in denen die Wirkungserstreckung konstitutiv herbeigeführt werden soll (in weiterer Folge zu Unterscheidungszwecken: „**Wirkungserstreckungsklage**“), liegen. Denn während dem ersten Fall idealtypisch erst im Stadium der Zwangsvollstreckung Bedeutung zukommt (zumal sich die Vollstreckbarkeitswirkung ja gem Art 39 EuGVVO auf alle Mitgliedstaaten erstreckt), ist der zweite Fall (mangels Vollstreckbarkeitswirkung für oder gegen den Rechtsnachfolger) eher dem Erkenntnisverfahren zuzuordnen. Nun mag man hier einwenden, dass all dies lediglich eine Frage der „technischen Konstruktion“ der Handhabung der Rechtsnachfolge nach Titelschaffung ist und hieraus keine überbordenden Schlüsse gezogen werden dürfen. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass die genannten Probleme überhaupt nur aufgrund der unterschiedlichen nationalstaatlichen „technischen Konstruktionen“ entstehen und es im Übrigen durchaus legitim ist, dass manche nationalen Gesetzgeber die Frage der Entscheidungswirkungserstreckung auf Rechtsnachfolger (etwa aus Rechtssicherheitserwägungen) einem richterlichen Ausspruch vorbehalten möchten, wohingegen andere Gesetzgeber eine entsprechende Wirkungserstreckung (etwa aus Praktikabilitätsabwägungen) *ipso iure* eintreten lassen möchten. Die angedachte Differenzierung scheint bei Ermittlung der internationalen Zuständigkeit für diese Verfahren sachlich daher zumindest nicht unangebracht zu sein; ob sie „technisch“ weiterhilft, soll in den folgenden Abschnitten untersucht werden.

## 2. Titelergänzungsklagen

Ein Blick auf jene **Klagen**, welche dem **Nachweis der bereits eingetretenen Wirkungserstreckung** zum Zweck der Durchführung einer Zwangsvollstreckung dienen („Titelergänzungsklagen“), zeigt: Sofern der Vollstreckungsmitgliedstaat diesen Nachweis mittels eines eigenen Erkenntnisverfahrens verlangt (wie das etwa in Österreich gem § 10 EO dann der Fall ist, wenn gewisse, im Bewilligungsverfahren zu prüfende Umstände nicht urkundlich nachgewiesen werden können), wäre es aus den zuvor dargestellten **systematischen Erwägungen** naheliegend, die internationale Zuständigkeit für ein solches Verfahren auch im Vollstreckungsmitgliedstaat zu verorten. Denn dieser wird, wenn er schon eine Überprüfung der Wirkungserstreckung in einem gesonderten Erkenntnisverfahren anordnet, in aller Regel auch ein entsprechendes Verfahrenskorsett zur Verfügung stellen (was in anderen Mitgliedstaaten möglicherweise nicht der Fall ist). Wenn die in Österreich herrschende Ansicht die Anwendbarkeit des Art 24 Z 5 EuGVVO mit der Begründung ablehnt, dass durch die Titelergänzung erst die Voraussetzungen für die Exekutionsbewilligung geschaffen würden<sup>40)</sup> und insofern keine hinreichende Vollstreckungsnähe<sup>41)</sup> bestünde (was etwa von manchen Stimmen im deutschen Schrifttum deutlich weniger streng gesehen wird<sup>42)</sup>), so ist dem zunächst entgegenzuhalten, dass der **Wortlaut** der Z 5 („in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll“)

durchaus eine Anwendbarkeit auf vorbereitende Schritte zulässt.<sup>43)</sup> Tatsächlich kann nicht jegliche Voraussetzung für eine Exekutionsbewilligung (dazu würde ja auch die Existenz eines Exekutionstitels selbst zählen) eine hinreichende Vollstreckungsnähe für eine Verortung unter Art 24 Z 5 EuGVVO aufweisen. Dass dies aber gerade bei der Titelergänzungsklage nach § 10 EO sehr wohl denkbar ist, zeigt sich schon daran, dass auch die internationale Zuständigkeit für die Impugnationsklage nach § 36 EO – die häufig als „Gegenstück zur Titelergänzungsklage“ bezeichnet wird<sup>44)</sup> und für die wechselseitig das Prozesshindernis der materiellen Rechtskraft bestehen kann<sup>45)</sup> – nach ganz einhelliger herrschender Ansicht unter diesen Zuständigkeitstatbestand subsumiert wird.<sup>46)</sup> Wenn freilich der in einem Erkenntnisverfahren zu erbringende Nachweis der Nichtvollstreckbarkeit (Impugnationsklage) – zu Recht – vor den Gerichten des Vollstreckungsmitgliedstaats zu erbringen ist, dann wäre dies für das begriffliche Gegenstück (Titelergänzungsklage) ebenfalls naheliegend. Die **besondere Vollstreckungsbezogenheit der Titelergänzungsklage** lässt sich aber insb daran erkennen, dass sie dem Nachweis oder der Herbeiführung konkreter nationalstaatlicher Vollstreckungserfordernisse (nach österreichischer Konzeption etwa der Bewirkung der Bestimmtheit oder dem Nachweis der Erstreckung der Vollstreckbarkeitswirkung) dient, die allerdings gem Art 41 Abs 1 EuGVVO von den jeweiligen Mitgliedstaaten autonom festgelegt werden können. Konsequenterweise ist daher auch die Überprüfung oder Herbeiführung dieser Erfordernisse dem jeweiligen Vollstreckungsmitgliedstaat im Rahmen seines Vollstreckungsverfahrens überlassen. Nun resultiert die Normierung eines gesonderten Erkenntnisverfahrens für Fragen der Rechtsnachfolge – wie sich etwa an § 10 EO oder an § 731 dZPO zeigt – häufig „bloß“ aus der Notwendigkeit der Erhebung weiterer Beweise, wofür ein Zwangsvollstreckungsverfahren aber in der Regel nicht geeignet ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass die zu ermittelnde Frage keine hinreichende Nähe zur eigentlichen Zwangsvollstreckung aufwies. Vielmehr handelt es sich lediglich um die „Auslagerung“ einer Frage in ein geeigneteres Verfahrenskorsett aus rein „technisch-praktischen“ Überlegungen. Hieraus

40) OGH 5 Ob 41/09d; *Binder* in *Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung I § 10 EO Rz 27a; *Schneider*, Bürgschaft 400ff; *Simotta* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/1<sup>2</sup> Art 22 EuGVVO Rz 169; ebenso *Geroldinger* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Internationales Zivilverfahrensrecht Art 22 EuGVO Rz 157.

41) Vgl *Geroldinger* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Internationales Zivilverfahrensrecht Art 22 EuGVO Rz 150; *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR<sup>5</sup> I Art 24 Brüssel Ia-VO Rz 209; OGH 10 Ob 73/15f.

42) Etwa von *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR I<sup>5</sup> Art 24 Brüssel Ia-VO Rz 216, der auch Verfahren, die der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung dienen (wie die eidesstattliche Versicherung nach § 807 dZPO), von Art 24 Z 5 EuGVVO erfasst sieht; **aA** hingegen etwa *Paulus* in *Geimer/Schütze*, IRV Art 24 VO (EU) 1215/2012 Rz 146.

43) So schon *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR I<sup>5</sup> Art 24 Brüssel Ia-VO Rz 216.

44) *Binder* in *Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung I § 10 EO Rz 2a; *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht<sup>4</sup> 105.

45) *Binder* in *Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung I § 10 EO Rz 2a; *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht<sup>4</sup> 105.

46) *Simotta* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/1<sup>2</sup> Art 22 EuGVVO Rz 163; *Tiefenthaler* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht<sup>4</sup> Art 24 EuGVO Rz 56.

nun für einzelne Aspekte die internationale Zuständigkeit anderer Mitgliedstaaten zu konstruieren (und das unter Umständen auch nur dann, wenn – wie etwa im Fall des § 10 EO – ein urkundlicher Beweis im Vollstreckungsverfahren nicht gelingt), erschiene nicht zuletzt im Licht der **Souveränitätsinteressen der Mitgliedstaaten** bedenklich, deren Absicherung aber gerade die Bestimmung des Art 24 Z 5 EuGVVO in besonderem Ausmaß dienen sollte.<sup>47)</sup> Gesamt gesehen ist es daher überzeugender, dem Nachweis des Übergangs der Vollstreckbarkeitswirkung im Vollstreckungsmitgliedstaat dienende Klagen (wie das etwa bei der Titelergänzungsklage nach § 10 EO der Fall ist) unter Art 24 Z 5 EuGVVO zu subsumieren und daher international im **Mitgliedstaat der Zwangsvollstreckung zu verorten**. Auf diese Weise können auch die zu Beginn dieses Kapitels angesprochenen systematischen Bruchlinien zumindest für jene Fälle vermieden werden, in welchen – wie etwa in Österreich – ein *Ipsore*-Übergang der Vollstreckbarkeitswirkung stattfindet.

### 3. Wirkungserstreckungsklagen

Zu klären bleibt, wie die internationale Zuständigkeit für Klagen zu beurteilen ist, die rechtsgestaltend den Übergang der Vollstreckbarkeitswirkung auf den Rechtsnachfolger bewirken sollen („**Wirkungserstreckungsklagen**“). Im Unterschied zu der zuvor besprochenen Konstellation ist hier auch im Ursprungsmitgliedstaat **noch keine Vollstreckbarkeit für oder gegen den Rechtsnachfolger** eingetreten. Intuitiv würde man bei diesen Verfahren meinen, dass sie vor dem Mitgliedstaat des Titelgerichts zu verorten wären, zumal dieses ja auch den Titel für oder gegen den Rechtsvorgänger ausgestellt hat und die Entscheidung hinsichtlich des Rechtsnachfolgers (mangels Erfüllung der Voraussetzungen des Art 39 EuGVVO) in den übrigen Mitgliedstaaten ja gerade noch keine Vollstreckbarkeitswirkung entfaltet. Anders als im Fall der zuvor besprochenen Titelergänzungsklagen findet man im Zuständigkeitskatalog aber keinen besonderen Anknüpfungspunkt, der eine pauschale Zuständigkeit des Titelstaats begründen könnte. Insb fehlt es in der EuGVVO an einer – etwa mit Art 6 EuInsVO vergleichbaren – **Annexzuständigkeit für mit dem Titelverfahren in Zusammenhang stehende Verfahren**. Bleibt man daher – besondere Gerichtsstände im ursprünglichen Titelverfahren zunächst einmal außen vorgelassen – bei dem prototypischen Fall, dass das Titelverfahren am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten durchgeführt wurde, der Rechtsnachfolger des Verpflichteten seinen allgemeinen Gerichtsstand aber in einem anderen Mitgliedstaat hat, so gelangt man zu dem Ergebnis, dass das **Wirkungserstreckungsverfahren gem Art 4 Abs 1 EuGVVO am allgemeinen Gerichtsstand des beklagten Rechtsnachfolgers** durchzuführen ist. Das kann nun – *prima vista* eher unbefriedigend – in jenen Fällen zu einer Aufspaltung der internationalen Zuständigkeit für die Wirkungserstreckung führen, in welchen (wie etwa in Deutschland; vgl §§ 727 und 731 dZPO) die Notwendigkeit eines Erkenntnisverfahrens nur von der Be-

weisbarkeit der Rechtsnachfolge (etwa durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden) abhängt.

Die **systematischen Bruchlinien** sind allerdings auch bei Anwendung des „allgemeinen Zuständigkeitsregimes“ **weniger gravierend** als bei der zuvor besprochenen Titelergänzungsklage: Denn selbst wenn der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten eine dem Ursprungsmitgliedstaat bekannte „Wirkungserstreckungsklage“ nicht kennt, kann davon ausgegangen werden, dass zumindest eine für oder gegen den Rechtsnachfolger lautende **Leistungsklage** erhoben werden kann. Der Unterschied zwischen der rechtsgestaltenden Wirkungserstreckung auf den Rechtsnachfolger und einer eigentlichen Leistungsklage durch oder gegen den Rechtsnachfolger ist dabei – zumindest sofern sich die materielle Rechtskraft der ursprünglichen Entscheidung *ipso iure* auf den Rechtsnachfolger erstreckt – gering:<sup>48)</sup> Den Kern des Verfahrens bildet wohl in beiden Varianten immer die Frage der materiellen Rechtsnachfolge, die bei einer neuen Leistungsklage meritorisch überprüft werden muss, die aber auch einer „bloß“ verfahrensrechtlichen Wirkungserstreckung jedenfalls implizit zugrunde liegt. In beiden Fällen erhält der Kläger nun einen für oder gegen den Rechtsnachfolger lautenden Titel, der dann gem Art 39 EuGVVO in allen übrigen Mitgliedstaaten vollstreckt wird. Für die Anwendung des allgemeinen Zuständigkeitsregimes ließen sich auch gewisse Rechtsschutzerwägungen zugunsten des Rechtsnachfolgers auf Beklagtenseite ins Treffen führen, der sich auf diese Weise in der Regel in seinem Wohnsitzmitgliedstaat verteidigen kann. Freilich sind dabei aber auch Konstellationen denkbar, in denen – etwa bei Rechtsnachfolge auf Klägerseite, wenn der Beklagte schlicht seinen Wohnsitzmitgliedstaat gewechselt hat – diese Erwägungen in den Hintergrund treten müssen. *De lege lata* ist allerdings einerseits schon mangels überzeugender Alternativen, andererseits aber auch wegen der eher abgeschwächten systematischen Probleme **von einer Anwendbarkeit des allgemeinen Zuständigkeitsregimes der EuGVVO** auszugehen (wobei die Darstellung der – nicht nur die Rechtsnachfolge nach Titelschaffung betreffende – Frage, ob nach dem Rechtsübergang besondere Zuständigkeitstatbestände weiterhin einschlägig sind, einer gesonderten Abhandlung vorbehalten bleiben muss<sup>49)</sup>). *De lege ferenda* sollte mE allerdings über die **Schaffung einer ausdrücklichen Annexzuständigkeit für mit dem Ausgangsverfahren in**

47) *Paulus in Geimer/Schütze*, IRV Art 24 VO (EU) 1215/2012 Rz 138.

48) Vgl dazu insbesondere die Argumentation von *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Notariatsakt 29ff.

49) Rechtsprechung und Lehre unterscheiden dabei nach den jeweiligen Zuständigkeitstatbeständen, wobei in aller Regel eine fallgruppenorientierte Anwendung nach Schutzbedürftigkeitserwägungen vertreten wird; vgl etwa zum **Gerichtsstand des Erfüllungsorts** (Art 7 Z 1 EuGVVO) *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR<sup>4</sup> Art 7 EuGVVO Rz 99; *Leible in Rauscher*, EuZPR<sup>5</sup> I Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 11; *Simotta in Fasching/Konecny*, Kommentar V/1<sup>2</sup> Art 5 EuGVVO Rz 31; zu den Zuständigkeiten in **Versicherungssachen** (Art 10ff EuGVVO) *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR<sup>4</sup> Art 10 EuGVVO Rz 18; *Simotta in Fasching/Konecny*, Kommentar V/1<sup>2</sup> Art 8 EuGVVO Rz 19ff; *Staudinger in Rauscher*, EuZPR<sup>5</sup> Art 13 Brüssel Ia-VO Rz 10ff; zu den Zuständigkeiten in **Arbeitsrechtssachen** (Art 20ff EuGVVO); *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR<sup>4</sup> Art 21 EuGVVO Rz 42; *Leible in Rauscher*, EuZPR<sup>5</sup> Art 21 Brüssel Ia-VO Rz 110ff; *Simotta in Fasching/Konecny*, Kommentar V/1<sup>2</sup> Art 18 EuGVVO Rz 39f.

Zusammenhang stehende **verfahrensrechtliche Fragen** (etwa für Rechtsmittelklagen oder auch die hier untersuchte Wirkungserstreckung nach Rechtsnachfolge) nachgedacht werden. Auf diese Weise ließen sich die systematischen Probleme, die mit der Verortung des Verfahrens in einem anderen als dem Ursprungsmitgliedstaat (und der Notwendigkeit der Anwendung der dortigen *lex fori*) einhergehen, relativ einfach unterbinden.

## F. Zusammenschau

Bei Rechtsnachfolge nach Titelschaffung ist für die Frage der grenzüberschreitenden Vollstreckbarkeit des Titels im Anwendungsbereich der EuGVVO auf die Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat abzustellen. Sieht dieser – wie das etwa in Österreich der

Fall ist – einen *Ipso-iure*-Übergang der Vollstreckungswirkung für und gegen den Rechtsnachfolger vor, so erstreckt sich diese Wirkung auch auf alle anderen Mitgliedstaaten. Wie diese Rechtsnachfolge dann „technisch“ im Vollstreckungsmitgliedstaat geltend gemacht werden kann, hängt allerdings von der Ausgestaltung des dortigen Vollstreckungsrechts ab. Ist dort für die Zwangsvollstreckung eine Titelergänzung in einem eigenen Erkenntnisverfahren vorgesehen, so ist ein solches Titelergänzungsverfahren in der Regel unter Art 24 Z 5 EuGVVO zu subsumieren und daher im Vollstreckungsmitgliedstaat durchzuführen. Sieht der Ursprungsmitgliedstaat hingegen eine rechtsgestaltende Wirkungserstreckung in einem Titelverfahren vor, so richtet sich die internationale Zuständigkeit dafür mangels Sonderzuständigkeit nach dem allgemeinen Zuständigkeitsregime der EuGVVO.

### → In Kürze

Tritt nach Schaffung eines Exekutionstitels Rechtsnachfolge ein, so kann dies im internationalen Rechtsverkehr insb dann Schwierigkeiten bereiten, wenn diese nicht aus dem Titel selbst ersichtlich ist. Soweit im Zwangsvollstreckungsrecht des Vollstreckungsmitgliedstaats die Möglichkeit eines Nachweises der Rechtsnachfolge im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht, hat der betreibende Gläubiger gem Art 41 Abs 1 EuGVVO – im Einklang mit den nationalen Bestimmungen – die entsprechenden Verfahrensschritte einzuhalten. Ist im Vollstreckungsmitgliedstaat hingegen ein eigenes Erkenntnisverfahren für die Klärung der Rechtsnachfolge erforderlich, so stellt sich die Frage der internationalen Zuständigkeit für die entsprechende Titelergänzungsklage. Nach der hier vertretenen Auffassung sind Klagen, die dem Nachweis der bereits eingetretenen Wirkungserstreckung zum Zweck der Durchführung einer Zwangsvollstreckung dienen („Titelergänzungsklagen“), unter die Bestimmung des Art 24 Z 5 EuGVVO zu subsumieren und daher international im Vollstreckungsmitgliedstaat zu verorten. Demgegenüber richtet sich die internationale Zuständigkeit bei Klagen, die rechtsgestaltend den Übergang der Vollstreckbarkeitswirkung auf den Rechtsnachfolger bewirken sollen („Wirkungserstreckungsklagen“), nach dem allgemeinen Zuständigkeitsregime der EuGVVO.

### → Summary

When legal succession occurs after the creation of an enforcement title, this may cause difficulties in cross-border cases, if the legal succession is not evident from the title itself. If the Member State of enforcement provides for the possibility of proving the legal succession within the enforcement proceedings, the creditor must – in accordance with the national provisions – comply with the relevant procedural steps pursuant to Art 41 (1) of the

Brussels Ia-Regulation. If, however, separate proceedings are required in the Member State of enforcement for proving the legal succession, the question of international jurisdiction for the corresponding action to supplement the title arises. According to the opinion expressed here, actions which serve to prove legal succession for the purpose of enforcement („actions to supplement titles“) are to be subsumed under the provision of Art 24 No. 5 Brussels Ia-Regulation and are therefore to be located internationally in the Member State of enforcement. In contrast, the international jurisdiction for actions which are intended to transfer the effects of enforceability to the legal successor („actions for extension of effect“) is governed by the general jurisdiction regime of the Brussels Ia-Regulation.

### → Zum Thema

#### Über den Autor:

Assoz. Prof. MMMag. Dr. Philipp Anzenberger ist am Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht der Karl-Franzens-Universität Graz tätig. Er hat Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre und Geographie (im Rahmen von Umweltsystemwissenschaften) studiert und ist für die Fächer Zivilverfahrensrecht und Bürgerliches Recht habilitiert. Er ist Autor mehrerer Monographien sowie zahlreicher Kommentierungen und Aufsätze in diesen Rechtsbereichen.

Kontaktadresse: Universitätsstraße 15/B4, 8010 Graz.

E-Mail: philipp.anzenberger@uni-graz.at

Internet: <https://zivilverfahrensrecht.uni-graz.at/de/institut/mitarbeiterinnen/habilitierte/institut-instituts-mitarbeiterinnen-habilitierte-assoz.-prof.-mmmag.-dr.-philipp-anzenberger/>

#### Vom selben Autor erschienen:

Der gerichtliche Vergleich (2020, Habilitationsschrift); Kommentierung der §§ 309–352 ABGB, in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar III<sup>9</sup> (2020); Die Insolvenzfestigkeit von Bestandverträgen (2014).

